

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „Ölacker“ in Tübingen-Weilheim**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.20xx folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Satzung/Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen beabsichtigt den Bereich „Ölacker“ in Tübingen-Weilheim entsprechend des Zwischenerwerbsmodells als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Universitätsstadt Tübingen eine Vorkaufssatzung.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 21.02.2017. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Weilheim, Flst. Nr. 378/1, 378/2, 379, 379/2, 380, 381/1, 382/1, 383/1, 384/1, 384/2, 385/1, 386, 387/1, 388/1, 389/1, 390/1, 391/1, 392/1, 393/1.

### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Universitätsstadt Tübingen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

### **§ 4 In-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 5 Außer-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung**

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Anlage: Lageplan Geltungsbereich

